

Statuten der Südtiroler Burgeninstitut Jugend

Art. 1 (Name, Sitz und Rechtsnatur)

Die Jugendgruppe des Südtiroler Burgeninstituts (SBIJ), mit Sitz auf der Feste „Trostburg“ bei Waidbruck, ist eine vereinsinterne Unterorganisation des Südtiroler Burgeninstituts (SBI) und versteht sich als zusätzliche Einrichtung für die jugendlichen Mitglieder des SBI, die Interesse zeigen, an den Vorteilen der SBIJ teilzuhaben.

Art. 2 (Mitgliedschaft)

Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der SBIJ ist:

- 1) die ordentliche Mitgliedschaft im SBI, erworben durch folgenden Modus:
 - a) der Aufnahmeantrag muß an die SBIJ gestellt werden,
 - b) bei Akzeptanz des Antrages durch den Ausschuss der SBIJ, erfolgt die Weiterleitung an den Verwaltungsrat des SBI,
 - c) bei positivem Entscheid durch den Verwaltungsrat des SBI gilt der Antragsteller als in das SBI und damit auch in die SBIJ aufgenommen.
- 2) das Alter von 35 Jahren darf nicht überschritten sein.

Art. 3 (Zweck)

Die Anliegen der SBIJ bauen auf Art. 2 der Satzung des SBI auf.

Art. 4 (Tätigkeit)

Sinn und Aufgabe der SBIJ:

- a) Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- b) Führungstätigkeit auf den institutseigenen Baudenkmalern,
- c) Restaurierungs- und Säuberungsarbeiten zur Erhaltung derselben,
- d) aktive Mitarbeit auf wissenschaftlichen Gebiet,
- e) Förderung der Kontakte in- und ausländischer Einzelpersonen und Gruppen mit ähnlichen Interessen,
- f) Förderung vereinsinterner Kontakte durch gemeinsame Veranstaltungen und
- g) Sensibilisierung anderer Personen und Gruppen für die Belange des SBI durch die Mitglieder.

Art. 5 (Organe)

Organe der SBIJ:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Ausschuss

Art. 6 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern, sie muss mindestens einmal (1x) jährlich stattfinden.

Die Einberufung hat mindestens 15 Tage zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Abgabe bei der Post währt die Frist.

Die Mitgliederversammlung ist ferner auf ausdrückliches Verlangen des Ausschusses unter denselben Bedingungen einzuberufen.

Art. 7 (Wahl des Ausschusses)

Der Ausschuss besteht aus maximal sieben (7) Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf zwei (2) Jahre gewählt.

Wahlmodus: Die Wahl des Ausschusses findet durch Stimmzettel statt. Es wird eine Kandidatenliste aufgestellt, aus der jeder Wahlberechtigte maximal sieben (7) Kandidaten wählt. Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bilden den Ausschuss. Dabei gilt als gewählt, wer mehr als 25% der abgegebenen Stimmen erhält; sollten dieses Ziel nicht mindestens fünf Kandidaten erreichen, so gelten die sieben Kandidaten als gewählt, welche die meisten Stimmen erhielten.

Das Mitglied des Ausschusses führt sein Amt bis zur Neuwahl. Sein Amt endet jedoch sofort, wenn eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung dies beschließt.

Im Falle des Rücktritts eines Ausschussmitgliedes bedarf es der vorherigen Entlastung durch den Ausschuss.

Die Kooptierung eines Mitgliedes in den Ausschuss der SBIJ ist mit Zustimmung aller Ausschussmitglieder jederzeit möglich, dabei darf jedoch die Zahl von sieben (7) Ausschussmitgliedern nicht überschritten werden. Das kooptierte Ausschussmitglied muss bei der nächsten Mitgliederversammlung in seiner Funktion bestätigt werden.

Art. 8 (Präsident und Ausschuss)

Der Ausschuss besteht maximal aus dem Präsidenten, dem Koordinator, der zugleich stellvertretender Präsident ist, einem Kassier, einem Schriftführer und drei Räten.

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten mittels einer Vorzugsstimme. Die einfache Mehrheit entscheidet.

Der Ausschuss bestimmt seine übrigen Organe aus seiner Mitte.

Ausschusssitzungen sollten jeden Monat stattfinden.

Art. 9 (Präsident)

Der Präsident vertritt die SBIJ gegenüber den Organen des SBI. In Abwesenheit des Präsidenten ersetzt ihn sein Stellvertreter.

Art. 10 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahlen,
- b) die Entgegennahme des Berichts des Ausschusses,
- c) die Entgegennahme des Berichts des Kassiers,
- d) Statutenänderungen: Statutenänderungsvorschläge des Ausschusses werden der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt, und
- e) die Entlastung des Ausschusses.

Art. 11 (Verwaltung)

Der Ausschuss leitet die SBIJ gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Präsident hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

genehmigt, erneuert und beschlossen in den Mitgliederversammlungen ddo. Meran, 21. 4. 1990, Ritten, 4. 11. 1995 und Gleifheim, 9. 11. 1997
